

Amt 65**Veranstaltungen und CoronaVO****1. Definition**

Veranstaltung § 10 Abs. 6 CoronaVO:

„Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.“

Hiervon umfasst sind auch Prüfungen, Sitzungen in den Bereichen der Legislative, Judikative (Gerichtsverhandlungen) und Exekutive und im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung (Gremiensitzungen, gesellschaftsrechtliche Versammlungen, Vereinssitzungen, Pressekonferenzen).

**2. Veranstaltungen außerhalb des Anwendungsbereichs von § 10 Abs. 4 CoronaVO**

zulässige Veranstaltungen	unter 20 Personen	mehr als 20 Personen, nur Familie und Partner	private Feier, bis zu 100	20-100 Personen, keine private Feier, bis 31.07.2020	20-250 Personen bis 31.07.2020, wenn feste Sitzplätze und Programm	20 bis 500 Personen bis 31.10.2020
<b>Vorschriften der CoronaVO</b>	§§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2	§§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2	§§ 10 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 2, 4, 6, 7, 8	§§ 10 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8	§ 10 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, 4, 5, 6, 7, 8	§ 10 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 8
<b>Abstandsregel</b>	§ 2 Abs. 1 – Abstand empfohlen	§ 2 Abs. 1- Abstand empfohlen	§ 2 Abs. 1 – Abstand empfohlen	§ 2 Abs. 1, Abstand empfohlen	§ 2 Abs. 1, Abstand empfohlen	§ 2 Abs. 1, Abstand empfohlen
<b>allgemeine Maskenpflicht nach § 3</b>	nein	nein	nein	nein	nein	nein
<b>Hygieneanforderungen § 4</b>	nein	nein	ja	ja	ja	ja
<b>Vorlage Hygienekonzept § 5</b>	nein	nein	nein	ja	ja	ja
<b>Datenerhebung § 6</b>	nein	nein	ja	ja	ja	ja
<b>Durchsetzung Teilnahmeverbot § 7</b>	nein	nein	ja	ja	ja	ja

<b>Arbeitsschutz § 8</b>	nein	nein	ja	ja	ja	ja
--------------------------	------	------	----	----	----	----

### 3. Wer ist für die Einhaltung der Vorgaben bei der Durchführung von Veranstaltungen verantwortlich?

Nach § 10 Abs. 1 CoronaVO hat derjenige die Vorgaben einzuhalten, der die Veranstaltung abhält.

Wenn also Räumlichkeiten für die Durchführung der Veranstaltungen überlassen werden, ist nicht der Vermieter verantwortlich, sondern der Mieter (Veranstalter). Auch wenn die Räumlichkeiten im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung vermietet werden, führt dies nicht dazu, dass die dort von Dritten durchgeführten Veranstaltungen selbst Veranstaltungen nach § 10 Abs. 4 CoronaVO werden.

**Es ist sinnvoll, die Mieter mit den entsprechenden Informationen zu versorgen, wie die Vorgaben der CoronaVO umgesetzt werden können.**

Dies kann an die **Gefährdungsbeurteilung** angehängt werden. Es sollte angekreuzt werden, welche Art von Veranstaltung durchgeführt wird. Die Vorlage des Hygienekonzepts kann verlangt werden.

**Bei einer hohen Teilnehmerzahl (über 100 Personen) und einem erhöhten Ansteckungsrisiko kann zur vorherigen Abstimmung eine Meldung an Amt 15 erfolgen unter [corona.ordnungsamt@heidelberg.de](mailto:corona.ordnungsamt@heidelberg.de).**

### 4. Veranstaltungen nach § 10 Abs. 4 CoronaVO

Alle Gremiensitzungen (auch Bezirksbeiratssitzungen) gehören zu den Veranstaltungen nach § 10 Abs. 4 CoronaVO. Die Vorgaben von § 10 Abs. 1 bis 3 CoronaVO finden keine Anwendung. Das bedeutet, dass hier eine größere Personenzahl zusammenkommen kann und keine Hygieneanforderungen, kein Hygiene-schutzkonzept, keine Datenerhebung etc. erfolgen müssen.

**Im Wege des Hausrechts ist es aber möglich und sinnvoll, vergleichbare Hygienevorgaben zu machen.**

### 5. Häuser mit offenen Angeboten - § 9 Abs. 3 CoronaVO

Es gilt § 9 Abs. 3 CoronaVO (Ansammlungen, die der sozialen Fürsorge dienen). Es dürfen mehr als 20 Personen zusammenkommen. Es gilt § 2 Abs. 1 CoronaVO (Empfehlung Einhaltung Mindestabstand).

In der Begründung zu § 9 Abs. 3 CoronaVO ist ausgeführt, dass es diesen Einrichtungen unbenommen ist, im Rahmen des Hausrechts selbst Vorgaben aufgrund von Infektionsschutzgründen aufzustellen. Es wird den Einrichtungen nur nicht von der CoronaVO vorgeschrieben.

### 6. Eigene Sitzung der Stadtteilvereine im Bürgerhaus

Sitzungen des Stadtteilvereins unterfallen nicht § 10 Abs. 4, sondern § 10 Abs. 1 bis 3 CoronaVO.

Unter Daseinsvorsorge versteht man verwaltungsrechtlich alle Dienstleistungen der Kommune, an deren Erbringung ein allgemeines öffentliches Interesse besteht, z. B. Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Feuerwehr, Krankenhäuser, Friedhöfe, ÖPNV bis zu kulturellen, sportlichen und sozialen Angeboten.

Vereinssitzungen der als Dienstleister eingesetzten Vereine unterfallen aber selbst nicht § 10 Abs. 4 CoronaVO.

P:\Amt30\Akten\Amt 40 (Schulverwaltung)\#Sport- und Mehrzweckhallen und VStättVO\11 Corona\200717 Vorgaben der CoronaVO zu Veranstaltungen.docx